

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 143 (1992)

Heft: 4

Artikel: Rückblick auf einige wichtige forstpolitische Entscheide des Bundes im Jahre 1991

Autor: Zimmermann, Willi

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765806>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen Journal forestier suisse

143. Jahrgang

April 1992

Nummer 4

Rückblick auf einige wichtige forstpolitische Entscheide des Bundes im Jahre 1991

Von Willi Zimmermann

FDK 93: 903: (494)

Mit der Verabschiedung des neuen Waldgesetzes durch die eidgenössischen Räte hat im Jahre 1991 ein forstpolitisches «Jahrhundertereignis» stattgefunden. Trotz dieser hohen Einstufung und Einmaligkeit stiess diese forstpolitische Weichenstellung durch den Gesetzgeber weder bei forstlichen Kreisen noch bei der breiten Öffentlichkeit auf ein besonders grosses Echo. Zum einen stand die parlamentarische Beratung des Waldgesetzes im Schatten historischer weltpolitischer Ereignisse (Golfkrieg, Auflösung der Sowjetunion und Jugoslawiens usw.) oder höher eingestufte innenpolitischer Themen wie das Asylantenproblem, die Drogenpolitik, der EWR-Beitritt oder die eidgenössischen Parlamentswahlen. Zum andern wurde dem Parlament vom Bundesrat eine derart ausgewogene und «verheissungsvolle» Vorlage eines neuen Waldgesetzes unterbreitet, dass kaum grundsätzliche Kontroversen entstehen konnten. Diese weitgehend fehlenden gegensätzlichen Standpunkte und Auseinandersetzungen waren kaum dazu angetan, das Interesse der Medien und damit auch der breiten Bevölkerung für das neue Waldgesetz zu wecken.

Im Gegensatz zu früheren Jahren blieben im Berichtsjahr wegleitende oder spektakuläre Bundesgerichtsentscheide zum nominalen oder funktionalen Forstrecht weitgehend aus. Trotz Verabschiedung des neuen Waldgesetzes durch das Parlament kann daher von einem relativ ruhigen forstpolitischen Jahr 1991 gesprochen werden. Bewegung ist mit der prekären Finanzlage der Gemeinwesen und den damit verbundenen Budgetkürzungen sowie mit der Vernehmlassung zur neuen Waldverordnung in die Forstpolitik gekommen. Beide Prozesse befinden sich erst am Anfang. Während die Budgetpolitik ein längerfristiges Unterfangen ist, dürfte der Entscheidungsprozess bei der Waldverordnung bereits im Jahre 1992 abgeschlossen werden.

Im Bereich der funktionalen Forstpolitik sind vor allem hinsichtlich des Natur- und Landschaftsschutzes wichtige Revisionsvorhaben abgeschlossen worden. Auf dem Gebiete des Umweltschutzes ist hingegen eine gewisse Stagnation festzustellen. In der Raumplanungspolitik sind sogar Zeichen

einer Deregulierung oder Lockerung der bestehenden Regelungen zu erkennen. Da aber auch in diesen Gebieten im Jahre 1991 von den politischen Behörden keine grundlegenden Veränderungen beschlossen wurden, liegt das Schwergewicht des diesjährigen Jahresrückblicks auf der Beratung und dem Inhalt des neuen Waldgesetzes.

1. Forstpolitische Entscheide im engeren Sinne

Die Verabschiedung des neuen eidgenössischen Waldgesetzes durch das Parlament kann forstpolitisch als ein Ereignis von historischer Tragweite betrachtet werden. Mit diesem Akt hat der Gesetzgeber eine langfristige Weichenstellung für die gesamte staatliche Forstpolitik vorgenommen. Parallel dazu spielt sich zur Zeit aber noch die auf dem Forstpolizeigesetz und dem Bundesbeschluss zur Walderhaltung basierende aktuelle Forstpolitik ab. Diese war – wie in den letzten Jahren – geprägt durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Walderhaltung (Forstpolizei) einerseits, durch die Entwicklung der Förderungsbeiträge (vor allem Waldbewirtschaftung) andererseits.

1.1 Verabschiedung des Waldgesetzes durch das Parlament

1.1.1 Verfahren

Mit der Schlussabstimmung vom 4. Oktober 1991 haben die eidgenössischen Räte das Waldgesetz definitiv verabschiedet.¹ Dem Abschluss der parlamentarischen Phase gingen die Beratung des Gesetzes durch den Nationalrat sowie die Differenzbereinigung zwischen den beiden Räten voraus.² Obwohl die Gesetzesberatung durch das Parlament insgesamt rund drei Jahre in Anspruch nahm, kann von einer sehr speditiven parlamentarischen Behandlung der Vorlage gesprochen werden. Ursachen für diese rasche Gangart waren unter anderem die enorme Geschäftslast des Parlamentes, der relativ breite Konsens über die grundsätzlichen Regelungen im neuen Waldgesetz und der Ablauf der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses über ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung auf Ende 1992. Die chronische Arbeitsüberlastung hat den Nationalrat bewogen, auf eine Eintretensdebatte zu verzichten und die Gesetzesberatung in Form einer reduzierten Debatte gemäss Art. 68 Geschäftsreglement des Nationalrates durchzuführen.³ Diese Verfahrensrestriktionen erlaubten es dem Nationalrat, den gesamten Gesetzestext an einem Tag zu beraten. Die Wahl der beschränkten Debatte lässt vermuten, dass die politische Bedeutung des Waldgesetzes von den Fraktionen und Einzelparlamentariern nicht allzu hoch eingestuft wurde. Die organisierte, auf den Gesetzestext beschränkte

Debatte hatte zur Folge, dass grundsätzliche Stellungnahmen, Bekenntnisse oder Einwände entweder ausblieben oder bei einzelnen Artikeln eingeflochten werden mussten. Durch dieses Vorgehen war es sowohl für die Beteiligten als auch für Aussenstehende äusserst schwierig, Zusammenhänge zu erkennen, Wichtiges von Nebensächlichem zu trennen und den Überblick zu bewahren. Das von der Fraktionspräsidentenkonferenz für die Beratung des Waldgesetzes im Nationalrat festgelegte Verfahren hat meines Erachtens massgeblich dazu beigetragen, dass die Gesetzesberatung bei den Medien auf ein geringes Interesse gestossen ist. Entsprechend tief dürfte zur Zeit der Kenntnisstand über den Inhalt des neuen Waldgesetzes in der Bevölkerung sein.

Auf ein geringes öffentliches Interesse stiessen die beiden zwischen Ständerat und Nationalrat ausgetragenen Differenzvereinbarungen. Der Nationalrat schuf zwar mit insgesamt rund 40 Änderungen eine Vielzahl von Differenzen gegenüber dem Ständerat; diese waren jedoch zum überwiegenden Teil sprachlicher Natur oder bewirkten nur eine leichte Akzentverschiebung. Aus diesem Grunde war es möglich, die zahlreichen Differenzen in zwei Runden zu beseitigen. Von besonderem Interesse war die Behandlung des sogenannten Schicksalsartikels (Art. 12), in dem der Einbezug von Wald in die Richt- und Nutzungspläne geregelt wird. Hier lag nach der ersten Beratung keine Differenz zwischen Ständerat und Nationalrat vor. Das knappe Resultat der unter Namensaufruf erfolgten Abstimmung im Nationalrat sowie die darauf basierende Referendumsdrohung seitens der Umweltschutzorganisationen liessen es für politisch opportun erscheinen, den umstrittenen Artikel nochmals gründlich zu diskutieren.⁴ Gestützt auf eine Ausnahmebestimmung im Geschäftsverkehrsgesetz⁵ (Art. 16 Absatz 3) war es nach Einigung der beiden vorberatenden Kommissionen trotzdem möglich, in der Differenzvereinbarung auf den Artikel 12 zurückzukommen und dessen Inhalt neu zu formulieren. Dieser Schritt war mitentscheidend, dass das neue Waldgesetz die Referendumsfrist (13. Januar 1992) schadlos überstanden hat und voraussichtlich auf den 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt werden kann.

1.1.2 Hauptakteure

Das Verfahren hatte auch einen entscheidenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Hauptakteure im Parlament. Durch den Verzicht auf die Eintretensdebatte waren vor allem die allgemeinen Waldbekenner und Mahner von der Debatte ausgeschlossen. Zugelassen waren nur Parlamentarier, die bereit waren, mit dem detaillierten Gesetzestext zu arbeiten und konkrete Anträge einzubringen. Gemäss Art. 68 Absatz 4 des Geschäftsreglementes des Nationalrates ist bei einer reduzierten Debatte das Recht zur Wortmeldung beschränkt auf

- den Vertreter des Bundesrates,
- die Berichterstatter der Kommission,

- die Fraktionssprecher und
- die Antragsteller.

Mit der Verfahrensregelung ist somit die Zahl der Teilnehmer in erheblichem Masse eingeeengt worden. Die Hauptverantwortung lastete auf den Fraktionssprechern und damit indirekt auf den Fraktionen. Dabei muss wohl davon ausgegangen werden, dass der «Instruktion» der Fraktionen durch die eigenen Kommissionsmitglieder eine entscheidende Bedeutung zugekommen ist. Im Plenum führte diese Vorgehensweise einerseits zu einem relativ geringen Interesse beziehungsweise zu einer mässigen Präsenz seitens der Parlamentarier (ungefähr 120 bis 130), andererseits zu konstant ähnlichen oder gleichen Resultaten bei Abstimmungen. Dabei standen sich jeweils die zwei ungleichen Blöcke – Bürgerliche Fraktionen auf der einen Seite und SP-, Grüne und LdU/EVP-Fraktion auf der andern Seite – gegenüber.

Da die Absenzen bei den bürgerlichen Parlamentariern deutlich grösser waren als bei den roten und grünen, fiel die Differenz bei den Abstimmungen weniger deutlich aus als dies aufgrund der Fraktionsstärke zu erwarten gewesen wäre. Die zahlreichen «ehrevollen» Niederlagen vermochten jedoch die Minderheit im Nationalrat nicht davon abzuhalten, dem Waldgesetz bei der Gesamtabstimmung die Zustimmung zu verweigern.

Die übrigen zum Verfahren zugelassenen Akteure spielten in der gesamten Beratung eher eine untergeordnete Rolle. Dies gilt in erster Linie für den Vertreter des Bundesrates, der bei einer derart auf Detailbestimmungen ausgerichteten Diskussion kaum Gelegenheit für grundlegende Interventionen bekam. Die Berichterstatter der Kommission waren zum einen durch das Geschäftsreglement in ihrem Aktionsradius stark eingeeengt, zum andern repräsentierten sie die beiden entgegengesetzten Lager. Bei den übrigen Antragsstellern fällt auf, dass die Zugänglichkeit des Waldes (Art. 14) und das Befahren von Waldstrassen (Art. 15) am meisten Parlamentarier zu mobilisieren vermochte: Die Anliegen der Pfadfinder, Orientierungsläufer, Sonntagsausflügler und Jäger wurden im Nationalrat gebührend gewürdigt!

In den Differenzbereinigungsverfahren waren die Berichterstatter der beiden Kommissionen die tragenden Akteure. Eine wichtige Rolle spielten im Hintergrund die Umweltschutzorganisationen, die erreichten, dass der zum Schicksalsartikel hochstilisierte Art. 12 nochmals auf die Agenda gesetzt wurde.

1.1.3 Inhaltliche Schwerpunkte

Obwohl sich National- und Ständerat im Jahre 1991 insgesamt viermal mit dem Inhalt des Waldgesetzes beschäftigt haben, hat das Parlament gegenüber der bundesrätlichen Vorlage keine grundlegenden Änderungen vorgenommen. Zwar waren die Auseinandersetzungen im Nationalrat geprägt durch die Gegensätze von Ökonomie und Ökologie, eine entschei-

dende Richtungsänderung konnte mit diesem Kampf um Einzelbegriffe jedoch nicht herbeigeführt werden. Zu diesem Ergebnis haben verschiedene Faktoren beigetragen. Besonders stabilisierend wirkte der Umstand, dass das neue Waldgesetz primär die historisch gewachsenen Regelungen sowie die forstpolitischen Errungenschaften der letzten Jahre festigt und neu ordnet. Dazu gehören unter anderem die Gleichrangigkeit der Waldfunktionen, das Walderhaltungsgebot, das Kahlschlagverbot, das Betretungsrecht, die Bewirtschaftungsfreiheit und die Förderung der Forstwirtschaft. Diese Regelungen sind in der Gesellschaft derart fest verankert, dass sie politisch von keiner Seite ernsthaft in Frage gestellt wurden. Konsensbildend wirkte sich ferner aus, dass der Gesetzgeber wenige abschliessende Regelungen getroffen hat. Die endgültigen Entscheide bei allfälligen Konflikten wurden in der Regel an den Bundesrat, an die Kantone oder an das Parlament (Budget) delegiert. Solange diese Regelungen ausbleiben, können alle potentiellen Nutzniesser des Waldes auf eine für sie günstige Lösung hoffen. Dies gilt namentlich auch für die eher ökologisch ausgerichtete Minderheit im Nationalrat, welche bei den Abstimmungen zu den einzelnen Artikeln durchwegs zu den Verlierern zählte.

Die Feststellung, dass der Gesetzgeber weitestgehend auf der bestehenden Forstgesetzgebung und der einschlägigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung aufgebaut und auf zukunftsweisende Neuerungen verzichtet hat, trifft im grossen und ganzen auch auf die Wahl der Lenkungsinstrumente zu. Das Schwergewicht liegt nach wie vor auf den Geboten und Verboten sowie auf den finanziellen Anreizen und Abgeltungen. Im Gegensatz zum geltenden Forstpolizeigesetz wurde eine Gewichtsverlagerung von den regulativen hin zu den distributiven Massnahmen vorgenommen: Während die Walderhaltung mit den Ausnahmeregelungen zum Rodungersatz und zum dynamischen Waldbegriff in Bauzonen gelockert wurde, wurden die mit den Bundesbeschlüssen von 1984 und 1988 eingeleiteten Finanzierungsmöglichkeiten gefestigt und teilweise ausgebaut. Die Aufweichung des strengen Walderhaltungsgebotes war unter anderem deshalb möglich, weil die möglichen Gegner (Umweltschützer) mit den Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes (Art. 7 Absatz 3) eine Gegenleistung erhielten. Ein ähnlicher Mechanismus kann bei den Förderungsmassnahmen festgestellt werden: Auch hier wurden die ökologisch orientierten Kreise mit einer Bestimmung über Finanzhilfen für Waldreservate «entschädigt» (Art. 38 Absatz 3). Die bevorstehenden Wahlen haben wohl auch etwas dazu beigetragen, dass das Parlament die Förderungsmassnahmen – trotz drohender Finanzknappheit – nicht ab-, sondern ausgebaut hat.

Als ein grundlegend neues Instrument kann die durch den Nationalrat wieder eingebrachte Verpflichtung der Kantone zur Mehrwertabschöpfung (Art. 9) betrachtet werden. Die Bestimmung ist in erster Linie auf die in absehbarer Zeit besonders aktuell werdende Kiesausbeutung ausgerichtet:

Mit der Mehrwertabschöpfung soll verhindert werden, dass aus wirtschaftlichen Überlegungen Kiesabbaugebiete vorrangig im Wald gesucht und gefunden werden. Ob mit dem Instrument der Ausgleichsabgabe dieser Tendenz entgegengewirkt werden kann, dürfte – wie bei allen Lenkungsabgaben – in hohem Masse von der Höhe der Ausgleichsabgabe abhängig sein. Diese Aufgabe ist an die Kantone delegiert worden.

Beim am meisten umstrittenen Art. 12 hat sich das Parlament am Ende mehr oder weniger für die Beibehaltung des geltenden Zustandes entschieden. Mit der ursprünglich von beiden Räten genehmigten Fassung hätte die Gefahr bestanden, dass mit der stark politisch geprägten Richtplanung Rodungen in hohem Masse präjudiziert würden. Umweltschutzkreise befürchteten, dass der grundsätzliche Entscheid nicht mehr im bundesrechtlichen Rodungsbewilligungs-, sondern im kantonalen Richtplanungsverfahren gefällt würde. Da die Umweltschutzorganisationen weder im Richt- noch im Nutzungsplanverfahren beschwerdeberechtigt sind, haben sie alles Interesse daran, dass in diesen Verfahren nicht allzu viel vorentschieden wird. Der Einsatz der Umweltschutzkreise für die Änderung des ursprünglichen Art. 12 ist daher verständlich. Ob mit der jetzigen, vom Ständerat eingebrachten Formulierung rechtlich eine grundsätzlich andere Grundlage geschaffen wurde, kann noch nicht abschliessend beurteilt werden. Mit der vom Bundesgericht generell verlangten Koordinationspflicht wächst der Druck und die Notwendigkeit zu einer Koordination und damit auch zu einer möglichst umfassenden Interessenabwägung auf Stufe Richtplan. Wird diese Anforderung erfüllt, fällt es schwer, im Rahmen des Rodungsbewilligungsverfahrens den Entscheid massgeblich zu beeinflussen oder zu ändern. Mit dem Ringen um den Wortlaut von Art. 12 hat der Gesetzgeber aber doch zum Ausdruck gebracht, dass das bundesrechtliche Walderhaltungsgebot nicht leichtfertig über die kantonale und kommunale Richt- und Nutzungsplanung ausgehöhlt werden kann. Namentlich für die Ausscheidung von Bauzonen und weiteren Zonen (zum Beispiel Kiesabbau, Deponien, Sportanlagen) gemäss Art. 15 und 18 Raumplanungsgesetz gelten nach wie vor die strengen Rodungsvoraussetzungen von Art. 5 Waldgesetz. Im übrigen hat der Gesetzgeber die Lösung der verschiedenen offenen Abgrenzungsfragen, die sich heute im Bereich Wald-Raumplanung stellen, den Vollzugsbehörden, den Gerichten oder der Doktrin überlassen.

Eine grundsätzliche Debatte über den Inhalt von Art. 20 löste der Nationalrat mit der Ersetzung des Wortes «erhalten» durch den Begriff «bewirtschaften» aus. Im Ständerat kamen Stimmen auf, die in dieser kleinen textlichen Veränderung die Einführung einer generellen Bewirtschaftungspflicht sehen wollten.⁶ In der Debatte wurde jedoch klargestellt, dass auch «ein planmässiges Nichteinschreiten. . . eine Form der Bewirtschaftung sein (können)». (S. 553): Aus Art. 20 Absatz 1 kann somit keine generelle Bewirtschaftungspflicht abgeleitet werden.

Weitere inhaltliche Differenzen betrafen den Vollzug des Verbotes des Motorfahrzeugverkehrs im Wald (Art. 15 Absatz 3, sogenannter Barriereartikel) sowie die Wildbestandsregulierung. Im ersten Fall gab der Gesetzgeber dem Willen Ausdruck, dass die Kantone Fahrverbote im Wald nicht nur anordnen, sondern auch kontrollieren und durchsetzen. Zur Vorschrift, dass «nur Barrieren – aus Schweizer Holz – angebracht werden dürfen»⁷, konnte sich der Gesetzgeber aber doch nicht durchringen! Die Wildbestandsregulierung gab vor allem im Ständerat viel zu reden.⁸ Einzelne Redner befürchteten einen Totalabschuss des Wildes für bestimmte bedrohte Waldgebiete. Die endgültige Fassung von Art. 27 Absatz 2 fiel äusserst knapp zugunsten des Waldes und damit zuungunsten der Jäger aus. Die Konfliktbereinigung zwischen Förstern und Jägern wurde jedoch an die Kantone delegiert. Artikel 27 des Waldgesetzes gibt diesen aber eine starke Stütze für eine waldfreundliche Wildbestandsregulierung.

1.1.4 Kurze Würdigung im Lichte politischer Grundwerte

Wie bereits dargelegt wurde, hat der Gesetzgeber mit dem neuen Waldgesetz das Fundament für die staatliche Fortpolitik der nächsten Jahrzehnte gelegt. Es stellt sich nun die Frage, wie das neue Waldgesetz aus ordnungspolitischer, staatspolitischer, demokratischer, wirtschaftspolitischer und ökologischer Sicht zu beurteilen ist. In diesem Rahmen ist bloss eine Kurzwürdigung möglich. Auf den ersten Blick bringt das neue Waldgesetz für die Waldeigentümer keine wesentlichen neuen Einschränkungen in Form von Geboten und Verboten. Diese Beurteilung ändert sich, wenn man in Betracht zieht, dass über die Planungsvorschriften (Art. 20 Absatz 2) und über die Förderungsmassnahmen (Art. 35ff.) ebenso starke Pflichten und Einschränkungen begründet werden können wie über unmittelbar wirksame Gesetzesvorschriften. Aufgrund der finanziellen Lage der Forstbetriebe muss mit einer grossen Abhängigkeit der Waldeigentümer vom Staat gerechnet werden. Der Handlungsspielraum der Waldeigentümer wird somit in hohem Masse von der Ausgestaltung der Planungs- und Finanzierungsvorschriften von Bund und Kantonen abhängig sein.

Ähnliches lässt sich zum Verhältnis Bund–Kantone sagen. Gesamthaft betrachtet hat das Waldgesetz weder die föderalistische noch die zentralistische Komponente entscheidend verändert. Es sind aber Grundlagen geschaffen worden, die letztlich zu einer Verstärkung zentralistischer Lösungen führen könnten. Dies gilt sowohl für die Bestimmungen über die Walderhaltung als auch für die Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften. In beiden Bereichen wird das Ausmass der kantonalen Autonomie in entscheidendem Masse durch die vom Bundesrat zu erlassende Vollziehungsverordnung festgelegt. Bereits absehbar ist die erhöhte Einflussnahme des Bundes über die Förderungsmittel: Je mehr die Kantone von den im Waldgesetz vorgesehenen Finanzierungsmöglichkeiten des Bundes Gebrauch machen werden,

desto stärker werden sie die vom Bund vorgegebenen Bedingungen und Auflagen akzeptieren müssen. Aufgrund der bereits erwähnten Schwerpunktverlagerung von den regulativen zu den distributiven Massnahmen ist zu erwarten, dass die Forstpolitik in Zukunft in weit stärkerem Masse vom Bund geprägt sein wird, als dies unter dem alten Forstpolizeigesetz der Fall war.

Aus demokratischer Sicht kann festgestellt werden, dass im Waldgesetz keine Mitwirkungsrechte vorgesehen sind, die nicht schon in der geltenden Gesetzgebung enthalten sind (Art. 46f.). Insbesondere hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, die in Zukunft mit öffentlichen Mitteln geförderte forstliche Planung einem demokratischen Verfahren zu unterziehen, wie dies für den nicht-forstlichen Raum vorgeschrieben ist. Der Verzicht des Bundesgesetzgebers auf eine Regelung hindert allerdings die Kantone oder allenfalls die Gemeinden nicht daran, selber derartige demokratische Verfahren einzuführen.

Aus wirtschaftspolitischer Sicht war die Frage der Bewirtschaftungspflicht von entscheidender Bedeutung. Mit dem Verzicht auf deren Verankerung im Gesetz ist wohl der schärfste Eingriff vermieden worden. Wie weit in die Wirtschaftsfreiheit der Forstbetriebe eingegriffen wird, hängt wiederum wesentlich von der Ausgestaltung der Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften von Bund und Kantonen sowie von den an die Förderungsbeiträge geknüpften Auflagen und Bedingungen ab.

Ähnliche Überlegungen lassen sich hinsichtlich der ökologischen Komponenten im neuen Waldgesetz anstellen. Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, hier eine generelle Wertung im Sinne einer Prioritätenordnung vorzunehmen. Sowohl im Zweckartikel als auch in den materiellen Regelungen bringt er aber zum Ausdruck, dass die sogenannte ökologische Funktion des Waldes grundsätzlich den gleichen Stellenwert hat wie die übrigen Waldfunktionen. Mit Art. 20 Absatz 2 und 3 hat er die teilweise umstrittene Frage, ob Wälder sich selbst überlassen werden können, zugunsten des Naturschutzes entschieden. In Art. 38 Absatz 3 hat er eine klare rechtliche Grundlage für die finanzielle Förderung von Waldreservaten geschaffen. In verschiedenen Artikeln werden Bund und Kantone auf einen naturnahen Waldbau, auf die Verwendung standortgerechter Baumarten oder auf die Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes verpflichtet. Diese verschiedenen Einzelelemente lassen den Schluss zu, dass die ökologischen Gesichtspunkte im neuen Waldgesetz eine deutliche Aufwertung erfahren haben. Für deren Umsetzung wird aber wiederum entscheidend sein, wie die Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften der Kantone und die Förderungsbestimmungen des Bundes in der Waldverordnung ausgestaltet sein werden.

1.2 Walderhaltungspolitik

In der Walderhaltungspolitik des Bundes wurden dieses Jahr die Akzente nicht vom Bundesgericht, sondern vom Parlament mit seiner Diskussion um Art. 12 des neuen Waldgesetzes gesetzt. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung in Sachen Waldfeststellungen enthält vor allem in verfahrensrechtlicher Hinsicht neue Ansatzpunkte. Der im letzten Jahresrückblick angezeigte Fall Zofingen⁹ gibt allerdings keine klare Antwort auf die Frage, welcher Zeitpunkt für die bundesgerichtliche Beurteilung einer Bestockung massgebend ist. Aufgrund der Erwägungen könnte sowohl auf den Zeitpunkt des kantonalen Verwaltungsgerichtsentscheides als auch auf denjenigen des bundesgerichtlichen Augenscheines abgestellt werden. Vom Streitgegenstand her gesehen kann der Fall Zofingen geradezu als klassisch betrachtet werden: Zur Diskussion stand nicht die Beseitigung der Bestockung, sondern der durch die Qualifikation der Bestockung bestimmte Bauabstand. Inwieweit dieser Gesichtspunkt den Entscheid Zofingen beeinflusst hat, soll hier nicht weiter untersucht werden.

Direkt mit dem Waldabstand hatte sich das Bundesgericht im Falle Bern-Gurten¹⁰ zu befassen. Es hatte darüber zu befinden, ob ein Mindestwaldabstand von 0,5 Metern für einen Erschliessungsweg und von 4,5 Metern für eine Wohnüberbauung mit dem eidgenössischen und kantonalen Forstrecht vereinbar sei. Obwohl mit diesen Mindestabständen gemäss Bundesgericht «die Regeldistanz (von 30 Metern) ausserordentlich massiv unterschritten wird», sah es in dieser Unterschreitung keine Verletzung von Art. 29 FPOIV. Bei diesem Entscheid stützten sich die Bundesrichter in erster Linie auf die Stellungnahmen der Forstbehörden von Bund und Kanton: Für diese stellten die beiden Projekte mit den genannten Mindestabständen keine Beeinträchtigung oder ernsthafte Gefährdung des Waldes dar. Die Berner Forstdirektion machte geltend, «Strassen seien geeignet, Waldränder zu schützen».

Nicht um massgebende Bauabstände, sondern um kompetenzrechtliche Fragen ging es bei einem weiteren Waldfeststellungsentscheid in der Gemeinde St. Moritz.¹¹ Dabei hatte das Bundesgericht zu entscheiden, ob im zu beurteilenden Fall der Kanton oder der Bund für die Waldfeststellung zuständig ist. Für die Beurteilung dieser Frage war die Festlegung des massgebenden Perimeters ausschlaggebend. Das Bundesgericht kam zu folgendem Schluss: «Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist für die Bestimmung der zuständigen Behörde im Sinne von Art. 25bis Abs. 1 lit. a FPOIV nicht die Grösse der Grundstücke massgebend, für welche ein Feststellungsgesuch eingereicht wurde, sondern die Fläche, deren Waldcharakter tatsächlich umstritten ist. . . Die Regierung (nahm) offensichtlich an, die ausschlaggebende Fläche sei nur diejenige, welche nicht als Wald zu qualifizieren sei. . . (Zur massgebenden Fläche) gehört nicht nur das Areal, das *nicht* als Wald zu qualifizieren ist, sondern auch die auf den genannten Grundstücken

als Wald ausgeschiedenen Teile.» Eine derartige Flächenermittlung führte dazu, dass im vorliegenden Fall nicht der Kanton, sondern der Bund für die Waldfeststellung zuständig ist. Diese Praxis hätte in kompetenzrechtlicher Hinsicht enorme Konsequenzen namentlich für das Alpengebiet, den Jura mit seinen Weidwäldern sowie für die besonders walddreiche Alpensüdseite. Die föderalistische Kompetenzeinbusse dürfte sich jedoch im Rahmen halten, weil nach neuem Waldgesetz Waldfeststellungen grundsätzlich Aufgabe der Kantone sind (Art. 10 Absätze 1 und 2).

Ein in der Presse zitiertes und vor allem die vielen Privatwaldeigentümer interessierendes Urteil hat das Bundesgericht in Sachen Waldhütten gesprochen. Im Entscheid Elgg¹² schützte es die strenge zürcherische Bewilligungspraxis, welche für den Bau von Forsthütten im Privatwald einen Bedarfsnachweis verlangt. Persönliche oder subjektive Gründe wie Krankheit, Erholungsbedürfnis und Ähnliches vermögen kein Bedürfnis zu begründen. Im weiteren bestätigte das Bundesgericht den Grundsatz, wonach der Bürger aus einer unrichtigen Rechtsanwendung in andern Fällen (zum Beispiel Duldung illegal erstellter Waldhütten) keinen Anspruch auf eine ebenfalls gesetzwidrige eigene Behandlung ableiten kann.

Von den bereits vorliegenden Rodungsentscheiden sind zwei von besonderem Interesse, weil sie Bauten und Anlagen betreffen, die in absehbarer Zeit einen erhöhten Rodungsdruck verursachen könnten. Es handelt sich dabei zum einen um die Erneuerung von Wasserkraftwerken, zum andern um die Standortwahl für Kiesgewinnungsanlagen. In beiden Fällen geht es rechtlich um die beiden grundlegenden Probleme der umfassenden Interessenabwägung bzw. um die Anwendung aller einschlägigen Gesetzgebungen sowie um die materielle und verfahrensrechtliche Koordination. Sowohl im Entscheid Bremgarten¹³ als auch im Urteil Nessler¹⁴ hält das Bundesgericht an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, wonach bei derartigen Projekten

- a) alle rechtserheblichen Interessen vollständig zu ermitteln sind,
- b) deren Gewichtung und Abwägung sachgerecht und sorgfältig vorzunehmen ist und
- c) die jeweils zuständigen Behörden bei der Beurteilung der Gesamtinteressenlage koordiniert vorzugehen haben.

Von den Forstbehörden des Bundes und der Kantone wird zudem verlangt, dass sie selbst dann ihren Rodungsentscheid mit den Raumplanungs-, Fischerei-, Natur-, Umwelt- und Gewässerschutzbehörden abzustimmen haben, wenn sie ausnahmsweise das Rodungsverfahren vorweg durchführen können. Namentlich bei den Kiesgewinnungsanlagen zeichnet sich je länger desto mehr ab, dass deren Standortwahl nur noch im Rahmen der kantonalen oder überregionalen Richt- und Nutzungsplanung erfolgen kann.

Die Pflicht zur umfassenden Interessenabwägung und zur Koordination sämtlicher Verfahren wird auch für die Bewilligung von Forststrassen

bestätigt. Im Entscheid Zermatt¹⁵ hält das Bundesgericht fest, «dass sämtliche vom engen Sachzusammenhang betroffene Fragen, das heisst im vorliegenden Fall insbesondere die Fragen der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes sowie des Forstrechtes (inklusive Subventionierung) materiell aufeinander abgestimmt und zeitlich koordiniert beurteilt werden (müssen)».¹⁶

1.3 Forstliche Förderungspolitik

In der forstlichen Förderungspolitik des Bundes sind für das Jahr 1992 massive Beitragskürzungen zu verzeichnen. Die Entwicklung von Rechnung (1990) und Budgets (1991 und 1992) für die wichtigsten Beitragskategorien geht aus der folgenden Darstellung hervor:¹⁷

| Förderungsbereich | Rechnung 1990 | Voranschlag 1991 | Voranschlag 1992 |
|--|------------------|---------------------|---------------------|
| – Ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung | 139,9 | 97,0 | 75,0 |
| – Lawinenverbauungen und Aufforstungen | 96,0 | 85,0 | 73,0 |
| – Waldstrassen/Parzellarzusammenlegungen | 38,0 | 40,0 | 32,0 |
| Total | 273,9 | 222,0 | 180,0 |

Der Bund hat die forstlichen Förderungsbeiträge für das Jahr 1992 gegenüber dem Jahr 1990 um rund ein Drittel, gegenüber dem letzten Jahr um rund ein Fünftel gekürzt. Bei dieser massiven Kürzung gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass die Jahre 1990 und 1991 beitragsmässig von den Sturmschäden vom Februar 1990 geprägt waren. Im Vergleich zum letzten «normalen» Referenzjahr 1989 liegt das forstliche Budget des Bundes nominal immer noch um rund 4 Millionen höher. Gegenüber dem letzten Jahr hat der Bund die forstlichen Investitionskredite für 1992 sogar massiv von 7 auf 12 Millionen Franken erhöht. Insgesamt und über einen etwas längeren Zeitraum gesehen lässt sich somit festhalten, dass die Forstwirtschaft von der durch die Finanzknappheit des Bundes ausgelösten Kürzungswelle noch weitgehend verschont geblieben ist. Dies zeigt sich unter anderem auch darin, dass das Parlament beim forstlichen Bereich gegenüber den bundesrätlichen Budgetvorschlägen keine Abstriche vorgenommen hat.

Ein Blick auf die Entwicklung der einzelnen Budgetpositionen zeigt, dass hier beispielsweise im Vergleich zu 1989 merkliche Veränderungen stattgefunden haben: Die Waldpflegebeiträge sind auf Kosten der beiden übrigen

Beitragsarten derart stark gewachsen, dass sie mittlerweile summenmässig zur wichtigsten Beitragskategorie geworden sind. Mögliche Gründe für diese Entwicklung sind die strenger gewordenen verfahrensrechtlichen Anforderungen für Projektbewilligungen, die finanzielle Lage von Kantonen und Gemeinden, Arbeitskapazitäten im Gebirge, das veränderte politische Umfeld sowie die Sicherung der Finanzierung durch ein Sonderprogramm (Bundesbeschluss).

2. Forstpolitische Entscheide im weiteren Sinne

Im Gegensatz zu früheren Jahren war in diesem Jahr die funktionale Forstpolitik nicht durch die Raumordnungs-, Natur- und Umweltschutzpolitik, sondern in erster Linie durch die Aussenpolitik geprägt. Letztere stand ganz im Zeichen der Verhandlungen um den EWR-Vertrag. Ebenfalls der Aussenpolitik kann die Unterzeichnung der internationalen Alpenkonvention zugerechnet werden. In der Innenpolitik waren es vor allem Entscheide im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes, des Verkehrs sowie die Entwicklung der öffentlichen Finanzen, von denen längerfristig Auswirkungen auf den Wald und die Forstwirtschaft zu erwarten sind.

2.1 Internationale Beziehungen

Mit dem Abschluss der EWR- und Transitverhandlungen hat der Bundesrat das Startzeichen zur innenpolitischen Integrationsdebatte gegeben. Der Bundesrat hat sich damit klar zum Aufbruch nach Europa entschieden. Nach dem Willen des Bundesrates soll dieser Aufbruch auf zwei Wegen erfolgen: Kurzfristig über die Ratifizierung des EWR-Abkommens, längerfristig über ein EG-Beitritts-gesuch. Obwohl die beiden Wege nicht völlig voneinander getrennt werden können, steht im jetzigen Zeitpunkt der Entscheid über den EWR-Vertrag im Vordergrund: Trotz der durch den Bescheid des EG-Gerichtshofes entstandenen Verzögerung wird der Bundesrat bereits in den nächsten Monaten den EWR-Vertrag dem Parlament und dem Volk unterbreiten müssen.¹⁸ Zur Zeit liegen offiziell weder der Vertragstext mit den wichtigen Anhängen noch die Botschaft des Bundesrates vor. Es fällt daher schwer, den EWR-Vertrag aus forstpolitischer Sicht zu würdigen. Aufgrund der Tatsache, dass die EG im Bereich des Forstwesens über keine unmittelbaren Gesetzgebungskompetenzen verfügt, kann aber angenommen werden, dass mit der Übernahme des *acquis communautaire* an unseren forstrechtlichen Grundlagen keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden müssen. Änderungen in der Forstpolitik könnten indes die Durchsetzung der vier Freiheiten (Freizügigkeit für Waren, Dienstleistungen, Perso-

nen und Kapital) und der Ausbau der sogenannten «horizontalen und flankierenden Politiken» bewirken.¹⁹ Von der gemeinsamen EWR-Wettbewerbsordnung sind beispielsweise die forstrelevanten Submissionsordnungen, das Niederlassungsrecht für freierwerbende Forstingenieure und Forstunternehmen, die Anerkennung von forstlichen Berufsdiplomen und die forstliche Forschung betroffen. Auf die forstlichen Subventionen dürfte die Durchsetzung der vier Freiheiten jedoch keinen Einfluss haben: Zum einen hat die EG selber ein dichtes Subventionsnetz auf dem Forstsektor aufgezogen, zum andern sieht das EWR-Abkommen zahlreiche Ausnahmen vom Verbot handelsverzerrender staatlicher Beihilfen vor. Inwieweit die Forstpolitik durch den EWR-Vertrag beeinflusst wird, hängt sodann in hohem Masse von der Entwicklung der unter die flankierenden Massnahmen eingereihten Umweltschutzpolitik ab. Innerhalb der Umweltschutzpolitik kommt dem Natur-, Landschafts- und Artenschutz eine besondere forstrelevante Bedeutung zu. Die EG hat auf diesem Gebiet bereits zahlreiche Vorschriften erlassen und darin aufgezeigt, dass die entsprechenden EWG-Vertragsgrundlagen (Art. 100 und 235) sehr weit interpretierbar sind.²⁰

Als zweites forstpolitisches Geschäft von internationaler Tragweite kann die Unterzeichnung des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention) durch die Umweltminister von sechs Alpenstaaten bezeichnet werden. Erklärtes Ziel der Rahmenvereinbarung ist der Schutz und die Erhaltung der Alpen als Lebens- und Wirtschaftsraum.²¹ Die Konvention enthält noch keine verpflichtenden Bestimmungen. Diese sollen erst in den nachfolgenden Protokollen verankert werden. Diese Protokolle liegen erst teilweise vor; es fehlt unter anderm auch das für den Bereich Bergwald vorgesehene Protokoll. Da sich die betroffenen Bergkantone im Rahmen der Vernehmlassung insgesamt negativ zu diesem Abkommen äusserten, dürften die verbindlichen Bestimmungen spätestens beim Vollzug auf erhebliche Schwierigkeiten stossen.²²

2.2 *Wirtschaft – Lebensraum – Gesellschaft*

Aus Platzgründen können die in diesem breiten Bereich getroffenen Entscheide nur angezeigt und nicht kommentiert werden. In der *Umweltschutzpolitik* gab nicht etwa die Verzögerung der Revision des Umweltschutzgesetzes, sondern der Tempoentscheid des Bundesrates am meisten zu reden. Wie bereits die eidgenössischen Wahlen vom Herbst 1991 gezeigt haben, dürfte der Beschluss einer temporären und partiellen Geschwindigkeitsreduktion auf Autobahnen der Luftreinhalte-Politik des Bundes längerfristig mehr geschadet als genützt haben. Dazu gehört unter anderem auch der «heimliche» Entscheid des Parlamentes, durch die Änderung des Strassenverkehrsgesetzes die Kompetenz zur Anordnung von partiellen Geschwin-

digkeitsbeschränkungen auf Autobahnen an die Kantone zu delegieren.²³ Noch nicht definitiv entschieden ist das Schicksal des Gewässerschutzgesetzes: Zwar hat das Parlament das neue Gesetz verabschiedet²⁴; sein endgültiges Schicksal hängt jedoch noch vom Ausgang der Volksabstimmung über das Gewässerschutzgesetz und die gleichnamige Initiative ab. Andere, ebenfalls Aspekte der Wassernutzung regelnde Gesetze blieben hingegen von der Referendumsflut verschont: Weder gegen das Fischereigesetz²⁵ noch gegen das Wasserbaugesetz²⁶ wurde das Referendum ergriffen. Einer Inkraftsetzung der beiden forstrelevanten Bundesgesetze (Bachuferbestockungen) steht somit nichts mehr im Wege.

Im Bereich *Natur- und Landschaftsschutz* sind forstrelevante Entscheide in erster Linie mit dem Abschluss der Revision der Natur- und Heimatschutzverordnung²⁷, mit der Inkraftsetzung der Hochmoorverordnung²⁸, mit der Einleitung der Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes²⁹ sowie mit der Schaffung eines Landschaftsschutzfonds³⁰ durch das Parlament gefällt worden. Während die ersten drei Vorlagen mehrheitlich Schranken für die Errichtung forstlicher Infrastrukturanlagen und für die Bewirtschaftung des Waldes setzen, ist mit dem sogenannten Jubiläumfonds eine zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit für den Schutz, die Pflege und den Unterhalt von Natur- und Kulturlandschaften geschaffen worden. Da sowohl der Gegenstand als auch die Empfänger der Förderungsbeiträge weit gefasst sind, ist es durchaus denkbar, dass auch «traditionelle und standortgerechte (Wald)nutzungs- und (Wald)bewirtschaftungsformen» (Art. 2 Bst. b) wie zum Beispiel Kastanienselven mit Mitteln aus dem Landschaftsschutzfonds gefördert werden.³¹ Gemäss Art. 7 können diese Beiträge zusätzlich zu andern Finanzhilfen und Abgeltungen (zum Beispiel forstlichen) gewährt werden. Andererseits könnten die Mittel aus diesem Sonderfonds auch dazu eingesetzt werden, um Anreize für einen Verzicht auf die Realisierung oder für eine möglichst landschaftsschonende Ausführung forstlicher Anlagen zu schaffen.

In der Raumordnungspolitik hat das Parlament einen Entscheid gefällt, dem unter Umständen Signalwirkung zukommen könnte: Nach dem Ständerat hat auch der Nationalrat die Motion Zimmerli gutgeheissen, mit der eine Lockerung des Art. 24 Raumplanungsgesetz verlangt wird.³² Gemäss Motionstext (Ziffer 2) soll durch die Revision des genannten Artikels «eine flexiblere Ordnung der Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen» geschaffen werden. Gleichzeitig hat sich der Nationalrat gegen eine Totalrevision des Raumplanungsgesetzes entschieden.

3. Ausblick

Aus dem vorangehenden Überblick über die forstpolitischen Ereignisse des Jahres 1991 geht bereits deutlich hervor, welche Themen das kommende

Jahr prägen dürften. Aus forstlicher Sicht wird sicher die Verabschiedung der neuen Waldverordnung durch den Bundesrat das grösste politische Interesse beanspruchen. Da das Waldgesetz über weite Strecken als Rahmengesetz konzipiert wurde, kommt der Waldverordnung eine entsprechend hohe Bedeutung zu. Es ist damit zu rechnen, dass die Waldeigentümer, die Kantone im allgemeinen, die kantonalen Forstdienste im speziellen und die Natur- und Umweltschutzorganisationen alle politischen Möglichkeiten ausschöpfen werden, um vor allem im Rahmen der gegenwärtig laufenden Vernehmlassung zur Waldverordnung ihre Interessen in die Vorlage einzubringen. Wie bereits dargelegt wurde, wird der eigentumsrechtliche, der föderalistische, der demokratische und der ökologische Rahmen weitestgehend durch die neue Waldverordnung festgelegt.

Ein zweites forstpolitisches Schwerpunktthema wird zweifelsohne die Finanzpolitik der öffentlichen Hand im allgemeinen, des Bundes im speziellen abgeben. Hier stellt sich insbesondere die Frage, ob die Forstwirtschaft nur mit der wahrscheinlichen linearen Kürzung oder aber mit zusätzlichen bereichsspezifischen Kürzungen rechnen muss. Mit der zu erwartenden Budgetkürzung stehen sowohl den politischen Behörden als auch der zuständigen Verwaltung heikle Entscheide bevor: Der Gesetzgeber muss als Budgetverantwortlicher zeigen, wie er in finanziellen Krisenzeiten mit dem in einer Zeit der Hochkonjunktur geschaffenen Waldgesetz und den darin geweckten Ansprüchen und Begehrlichkeiten umgehen will. Die Verwaltung wird gezwungen sein, Kriterien für die Verteilung der nur noch beschränkt vorhandenen Mittel zu erarbeiten. Sollen unwirksame Streusubventionen vermieden werden, wird die Erstellung einer Prioritätenordnung unumgänglich sein, wie dies bereits durch das Subventionsgesetz³³ (Art. 13) des Bundes gefordert wird. Danach müssen Gesuchsteller mit einer definitiven Abweisung des Gesuches um Finanzhilfen rechnen, während Gesuche um Abgeltungen nur aufgeschoben werden können. Dem neuen Subventionsgesetz kann somit bereits im ersten Geltungsjahr des Waldgesetzes eine entscheidende Bedeutung zukommen. Dem neuen Waldgesetz könnte das Schicksal widerfahren, dass es geändert wird, bevor es in Kraft tritt (zum Beispiel Herabsetzung der Subventions-Höchstsätze, Streichung von Förderungsmaßnahmen).

Keine derartigen existentiellen Fragen dürfte zumindest kurzfristig das dritte Schwerpunktthema aufwerfen: Die innenpolitische Auseinandersetzung um den EWR-Vertrag wird – im Gegensatz beispielsweise zur Landwirtschaft – in forstlichen Kreisen kaum hohe Wellen schlagen. Dies sollte jedoch die zuständigen Behörden und Organisationen nicht daran hindern, den Vertrag auf seine forstpolitischen Konsequenzen hin zu analysieren und zu werten.

Résumé

Rétrospective des décisions prises par la Confédération en matière de politique forestière au cours de l'année 1991

En politique forestière, l'année 1991 a été marquée par l'adoption, par le Parlement, de la nouvelle Loi forestière. Les délibérations du Conseil des Etats concernant la Loi se déroulèrent pendant la première moitié de l'année, tandis que le règlement des différends entre les deux Conseils eut lieu dans la seconde moitié de l'année 1991.

Bien qu'une quarantaine d'articles de la loi fussent modifiés, le Parlement n'introduisit aucune innovation fondamentale; les discussions se confinèrent en général à des détails ou à certains mots et concepts. L'art. 12, qui traite du rapport aménagement du territoire – autorisation de défrichement, fut le plus controversé. Suite à de longues discussions et menaces de référendum, le Conseil national et le Conseil des Etats convinrent de conserver la position en cours. Grâce à ces compromis, les risques de référendum purent être écartés, de sorte que la nouvelle Loi forestière rentrera en vigueur le 1er janvier 1993.

En ce qui concerne les défrichements et la constatation de la nature forestière, les décisions du Tribunal fédéral ratifièrent et affinèrent la pratique actuelle. Pour ce qui est de la politique des subventions forestières, l'économie forestière doit s'attendre à des réductions massives par rapport aux deux années record que furent 1990 et 1991; les subventions fédérales n'en restent pas moins relativement élevées. Les autres domaines politiques importants pour l'économie forestière furent caractérisés par la progression des négociations sur l'EEE ainsi que par les développements dans le domaine de la protection de la nature et du paysage.

L'Ordonnance forestière, la politique des subventions et les négociations sur l'EEE sont les trois thèmes qui influenceront le devenir de la politique forestière dans l'année à venir.

Traduction: *Diane Morattel*

Anmerkungen

- ¹ Amtl. Bull. StR 1991, S. 920, und Amtl. Bull. NR 1991, S. 2063; BBl 1991 III 1385.
- ² Amtl. Bull. NR 1991, S. 283; Amtl. Bull. StR 1991, S. 546 und 802; Amtl. Bull. NR 1991, S. 1517, 1524 und 1790.
- ³ SR 171.13.
- ⁴ Vgl. Amtl. Bull. NR 1991, S. 1520.
- ⁵ SR 171.11.
- ⁶ Vgl. Amtl. Bull. StR 1991, S. 552ff.
- ⁷ Vgl. Amtl. Bull. StR 1991, S. 805.
- ⁸ Vg. Amtl. Bull. StR 1991, S. 549ff.
- ⁹ Urteil vom 26. Juni 1991.
- ¹⁰ Urteil vom 4. Juli 1991.
- ¹¹ Urteil vom 8. November 1991.
- ¹² Urteil vom 25. Juni 1991; vgl. auch NZZ vom 21. August 1991, Nr. 192, S. 46.
- ¹³ Urteil vom 15. März 1991.
- ¹⁴ Urteil vom 10. Juli 1991.
- ¹⁵ BGE 117 Ib 42.

- ¹⁶ Ebenda S. 49f.
- ¹⁷ Bundesbeschlüsse über den Voranschlag 1992, S. 36ff.
- ¹⁸ Vgl. dazu zum Beispiel Jagmetti, R.: Der EWR und die Demokratie. In: NZZ vom 5. September 1991, Nr. 205, S. 23.
- ¹⁹ Vgl. dazu zum Beispiel NZZ vom 3. Dezember 1991, Nr. 281, S. 37, und NZZ vom 7. Januar 1992, Nr. 4, S. 27.
- ²⁰ Vgl. Gundermann, E.: Naturschutz, Gewässerschutz und Abfallbeseitigung im EG-Recht – ihre Auswirkungen auf die Forstwirtschaft. In: Forstarchiv, 62 (1991), 4: 132–137; Schwager, St.: Umweltschutzrecht. In: Die Europaverträglichkeit des schweizerischen Rechts. Schriften zum Europarecht, Band 1, S. 257f.
- ²¹ Vgl. Antonietti, A.: Schutz für die Alpen, ihre Bewohner und die Erholungsuchenden. In: NZZ vom 6. November 1991, Nr. 258, S. 23; ferner Umweltschutz in der Schweiz, Bulletin des BUWAL 4/91, S. 21ff.
- ²² Zur generellen Kritik vgl. Bätzing, W.: Die Alpenkonvention im Kreuzfeuer der Kritik. In: NZZ vom 24. Oktober 1991, Nr. 247, S. 23.
- ²³ BBl 1991 I 1367.
- ²⁴ BBl 1991 I 250 und BBl 1991 II 1575.
- ²⁵ BBl 1991 II 1478 und AS 1991 2259.
- ²⁶ BBl 1991 II 1499.
- ²⁷ AS 1991 249.
- ²⁸ AS 1991 270.
- ²⁹ BBl 1991 III 1121.
- ³⁰ AS 1991 1974.
- ³¹ Anwendungsmöglichkeiten siehe Umweltschutz in der Schweiz, Bulletin des BUWAL 4/91, S. 38ff.
- ³² Vgl. NZZ vom 12. Dezember 1991, Nr. 289, S. 21; Amtl. Bull. StR 1991, S. 156ff.
- ³³ SR 616.1.